



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 14/2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 03.08.2017

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Satzung vom 15.03.2017 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe vom 24.03.2015	1
2.	<u>Bekanntmachung:</u> 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)	2-5

Satzung vom 15.03.2017 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe vom 24.03.2015

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), hat der Rat der Gemeinde Hünxe mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe vom 24.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 bisherige Buchst. f) und g) werden ersatzlos gestrichen.

§ 11 Absatz 3 Buchst. h) wird zu Buchst. f) und erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 16.03.2017

In Vertretung

gez.

Klaus Stratenwerth

Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehende Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.06.2017, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-041-1072, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Hünxe am 13.12.2016 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hafenplanung, Austonungen und Deponie Gartroper Busch“.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. In der Planzeichenerklärung ist im Abschnitt „3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)“ die Erklärung des Planzeichens der „Flächen für Wald“ folgendermaßen redaktionell zu ergänzen: „Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich mit der Kennzeichnung „Deponien gemäß Angaben des Kreises Wesel“ oder mit der nachrichtlichen Übernahme „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ überlagern.“

2. In der Planzeichnung „Neue Darstellung 41. FNP-Änderung“ ist das Planzeichen für die „Fläche für Abwasserbeseitigung“ mit dem Symbol für die Zweckbestimmung „Rückhaltung Oberflächenwasser der Austonung/Deponie Eichenallee“ durch Eintragung eines schwarzen Querbalkens innerhalb des Symbols zeichnerisch redaktionell an das entsprechende Planzeichen in der Planzeichenerklärung anzupassen.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

I.

Am 13.12.2016 beschloss der Rat der Gemeinde Hünxe die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe „Hafenplanung, Austonungen und Deponie Gartroper Busch“.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 (hier eingegangen am 20.04.2017) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Am 23.06.2017 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit E-Mail vom 26.06.2017 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben. Über Ihren Antrag vom 10.04.2017 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (20.04.2017) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 20.07.2017 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Die Genehmigung konnte nur mit den oben genannten Auflagen erfolgen:

zu 1.: In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für die „Flächen für Wald“ nicht nur in der Kategorie „Darstellungen (gem. § 5 Abs. 2 BauGB)“ aufgeführt, sondern es ist daneben auch in der Kategorie „Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)“ angegeben. In der Begründung (Kap. 4) ist dargelegt, dass die Waldflächen im Bereich der nachrichtlich übernommenen Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen und im Bereich der gekennzeichneten Deponien nachrichtlich übernommen werden, und dass die Waldflächen, die außerhalb dieser Bereiche liegen, dargestellt werden.

Aus der Planzeichnung selbst geht dieser Unterschied allerdings nicht hervor, da für alle Waldflächen dasselbe Planzeichen verwendet wird und dieses Planzeichen nicht eindeutig den Darstellungen oder den nachrichtlichen Übernahmen zugeordnet wird. Insofern ist die Planzeichenerklärung unklar und der Planinhalt ist damit nicht hinreichend deutlich erkennbar. Es wurde daher gegen § 2 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 4 Planzeichenverordnung (PlanZV) verstoßen. Durch die in der Auflage genannte redaktionelle Ergänzung der Planzeichenerklärung kann der Verstoß geheilt werden.

zu 2.: Das Planzeichen für die „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ mit dem Symbol für die Zweckbestimmung „Rückhaltung Oberflächenwasser der Austonung/Deponie Eichenallee“ stimmt in der Planzeichenerklärung nicht mit dem in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen überein. In dem Symbol, das in der Planzeichenerklärung enthalten ist, ist ein schwarzer Querbalken eingetragen, der in dem Symbol in der Planzeichnung fehlt. Damit wurde das verwendete Planzeichen nicht zutreffend erklärt und gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 4 PlanZV verstoßen. In dem Vorentwurf des Plans (Stand April 2013) stimmten die Planzeichen noch überein. Darin war der schwarze Querbalken in dem Symbol enthalten. Nach Ihrer Stellungnahme per E-Mail vom 26.06.2017 ist der schwarze Querbalken im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Planunterlagen verloren gegangen. Durch die Ergänzung des schwarzen Querbalkens in dem Symbol in der Planzeichnung ist das Planzeichen redaktionell an die Planzeichenerklärung anzupassen. Damit kann der Verstoß geheilt werden. Die Änderung der Planurkunde ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVOVG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigung der geänderten Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Wesel und der Regionalverband Ruhr erhalten je eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag

Gezeichnet

Rita Zmarsly

Ziel und Zweck der 41. Flächennutzungsplanänderung ist die erstmalige bauleitplanerische Sicherung eines Hafens als Wasserfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung einschließlich der zugehörigen Nutzflächen als Sondergebiet Hafen - Logistikabwicklung, Austonungen und Verfüllungen / Deponien (DK 1) im Gartroper Busch. Durch den Hafen soll eine wichtige Anbindung der Austonungs- und Verfüllungsbereiche im

Gartroper Busch, insbesondere des Standorts Eichenallee, an den Wesel-Datteln-Kanal als verkehrsreichstem Schifffahrtskanal Deutschlands geschaffen werden.
Die von der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Planbereiche sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

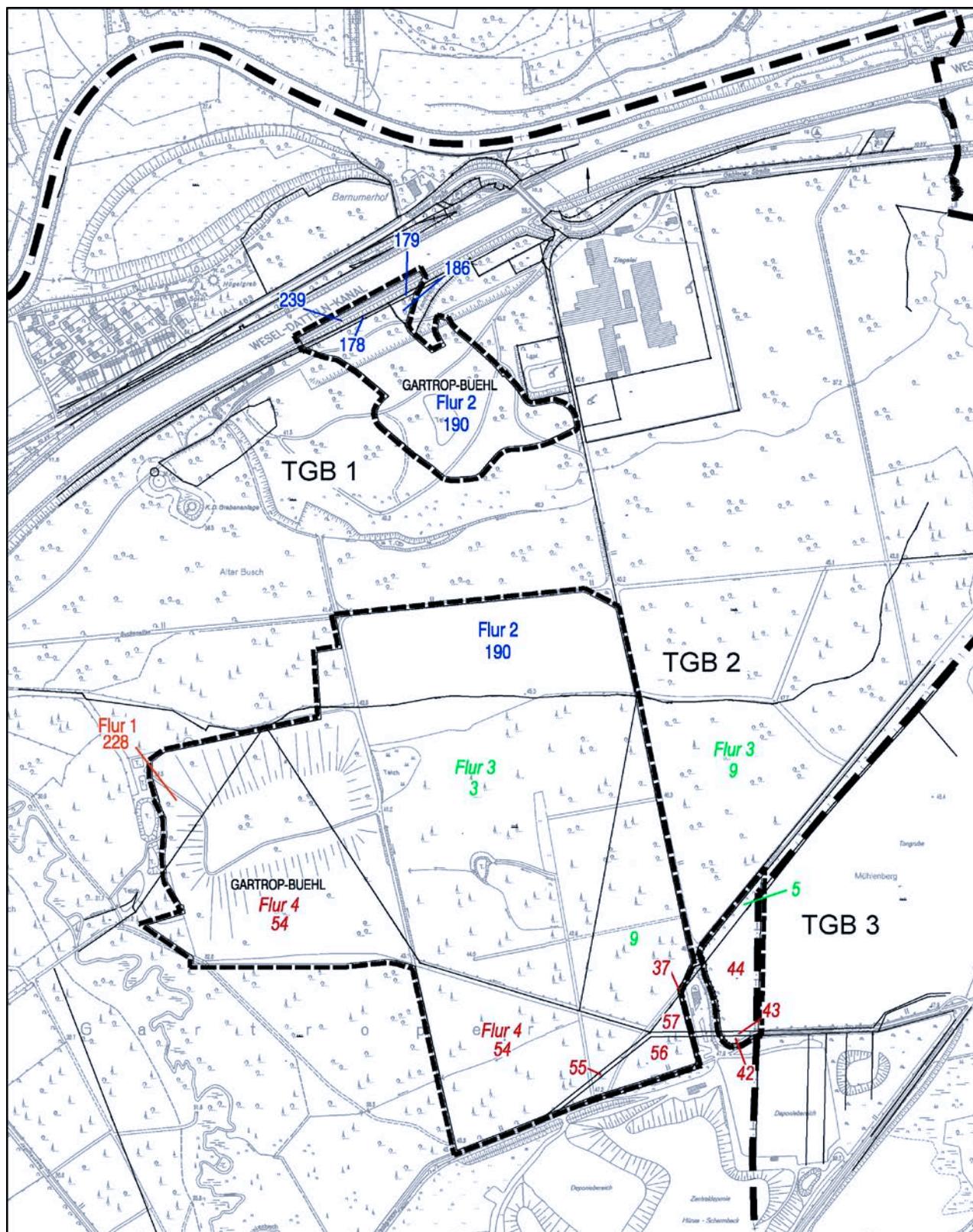


Abb.: Geltungsbereiche der 41. Flächennutzungsplanänderung
„Hafenplanung, Austonungen und Verfüllungen (DK I) im Gartroper Busch“
(die einzelnen Teilbereiche sind kurz-gestrichelt eingefasst)
Verkleinerung ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.06.2017, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-041-1072 durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 301 - 303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, während der Dienststunden:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gem. § 215 (2) BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 41. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB). Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe.

Hinweis gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Hünxe, den 03.08.2017

Der Bürgermeister

i.V.
Klaus Stratenwerth